



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Moosach

Datum: 26. November 2024
Uhrzeit: 19:00 Uhr - 20:15 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Moosach
Schriftführer/in: Markus Zistl

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Eisenschmid Michael
Gemeinderätin	Angerer Katrin
Gemeinderat	Bauer Robert
Gemeinderat	Beham Christian
Gemeinderätin	Dr. Bumeder Irmgard
Gemeinderätin	Hinterwaldner Andrea
Gemeinderätin	Joas Kirsten
Gemeinderätin	Lechner Stefanie
Gemeinderat	Probul Norbert
Gemeinderätin	Schlizio Julia
Gemeinderat	Strobl Martin
Gemeinderat	Wieser Josef

Entschuldigt:

Gemeinderat	Schneider Martin
-------------	------------------

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgeranfragen
2. Bekanntgaben
3. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
4. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Maschinenhalle, Deinhofen 38 (Fl.-Nr. 1166 - Az. 2024/10)
5. Zuschussantrag - Montessori-Schule Niederseeon
6. Vermessung Hochwasserschutz Moosach
7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung auf Grund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27.03.2023 (Az. 20 ZB 22.2662) zur Herstellungsbeitragspflicht von fest überdachten Terrassen
8. Neue Hebesätze Grundsteuer A und B zum 01.01.2025
9. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Feuerwehren
10. Termine Gemeinderatssitzung 2025
11. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgeranfragen

Sachverhalt:

Es gab keine Fragen von Bürgern der Gemeinde Moosach

2. Bekanntgaben

Sachverhalt:

- Die Kurvenentschärfung an der Grafinger-Doblachstr. sind abgeschlossen. Nur noch kleine Restarbeiten oberhalb der Mauer folgen noch
- Das Bachräumen durch den gesamten Ort durch den Gewässerunterhaltungszweckverband sind abgeschlossen.
- Hinweis: Falls noch nicht geschehen, bitte die Sträucher und Bäume an den Gehwegen und Straßen zuschneiden.
- Hinweis: Bitte beachten Sie alle die Räum- und Streupflicht auf den Wegen und Gehwegen. Es können gerne dazu die über 25 Streukisten (Splitt) zum Streuen genutzt werden.
- Der Neujahrsempfang 2025 findet am Sonntag, den 12. Januar 2025 um 10:00 Uhr statt. Es sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Moosach herzlich eingeladen.

3. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 22.10.2024 wird ohne Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Maschinenhalle, Deinhofen 38 (Fl.-Nr. 1166 - Az. 2024/10)

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich in Deinhofen im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosach ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Das Antragstellergrundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut; auf dem nördlich angrenzenden Grundstück befindet sich ein landwirtschaftlicher Gebäudekomplex.

Der Antrag ist am 30.10.2024 bei der Gemeinde eingegangen.

Geplant ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle.

Maschinenhalle

- eingeschossig
- GR: 12,00 m x 10,00 m = 120,00 m²
- WH: 6,00 m / 3,78 m
- FH: 8,12 m (gemessen von OK RFB)
- Satteldach mit 23°

Der Antragsteller hat zu seinem Vorhaben folgende Fragen gestellt: „Ist es zulässig, entsprechend den dargestellten Planskizzen eine Maschinenhalle mit den o. g. Abmessungen zu errichten?“

Das Antragstellergrundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB, also im Außenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich deshalb nach § 35 BauGB.

Bei dem Vorhaben handelt es sich offensichtlich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Es ist danach zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Ob die Voraussetzungen – insbesondere zur Privilegierung – vorliegen prüft das Landratsamt Ebersberg.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße von Moosach nach Deinhofen bzw. über die nördlich des Antragstellergrundstücks verlaufende private Zufahrt.

Die Wasserversorgung bzw. Schmutzwasserbeseitigung ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Ein Stellplatznachweis ist ebenfalls nicht erforderlich.

Sollte das Vorhaben nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB fallen, richtet sich seine planungsrechtliche Zulässigkeit als sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB. Danach ist durch das Landratsamt Ebersberg zu prüfen, ob durch die Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nach Abs. 3 beeinträchtigen würden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom 28.10.2024 wird erteilt, sofern es sich um ein nach § 35 BauGB zulässiges Vorhaben handelt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Zuschussantrag - Montessori-Schule Niederseeon

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.11.2024 bittet die Montessori-Schule Niederseeon auch für das Haushaltsjahr 2025 wieder um finanzielle Unterstützung. Die Mitglieder des Gemeinderats erhielten den Antrag bereits vorab zur Information über das RIS. In der Vergangenheit erhielt die Schule einen Betrag von jeweils 200 € für jeden aus Moosach kommenden Schüler/in. Inhalt und Begründung des Antrags, der dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, wurden vom 1. Bürgermeister in der Sitzung nochmals bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem Zuschuss von 200 € für jeden aus Moosach kommenden Schüler/in (derzeit 22) zu. Die Mittel in Höhe von 4.400,00 € sind im HH-Plan 2025 einzuplanen bzw. bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0**6. Vermessung Hochwasserschutz Moosach****Sachverhalt:**

Für den Hochwasserschutz ist es erforderlich, noch eine abschließende Vermessung durchzuführen. Bürgermeister Eisenschmid hat hierzu ein Angebot von Seidl & Partner mbB Beratende Ingenieure, Ohmstraße 12, 85757 Karlsfeld eingeholt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Moosach vergibt den Auftrag zur Vermessung im Zuge des Hochwasserschutzes an Seidl & Partner mbB Beratende Ingenieure, Ohmstraße 12, 85757 Karlsfeld gemäß dem Angebot vom 11.11.2024 zum Preis von brutto 3.677,10 €

Abstimmungsergebnis: 12 : 0**7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung auf Grund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27.03.2023 (Az. 20 ZB 22.2662) zur Herstellungsbeitragspflicht von fest überdachten Terrassen****Sachverhalt:**

Nach § 5 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) wird der Beitrag nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. § 5 Abs. 2 der Satzungen regelt jeweils welche tatsächlichen Geschossflächen beitragspflichtig sind. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BGS ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Daran anknüpfend wird in § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS festgelegt, dass Balkone, Loggien und Terrassen außer Ansatz bleiben, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

In der bisherigen Verwaltungspraxis der VG Glonn wurden überdachte Terrassen im beitragsrechtlichen Sinn regelmäßig zur Geschossfläche hinzugerechnet, auch wenn sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen, da diese die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen. Diese Vorgehensweise stützte sich dabei auch auf die Rechtsprechung der Bayerischen Verwaltungsgerichte und den Kommentar „Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht“ (Wuttig/Thimet), der besagt, dass eine fest installierte Überdachung mit Außenpfosten eine entsprechend große Terrassenfläche zu einem Gebäudeteil im baurechtlichen Sinn und einer Geschossfläche im beitragsrechtlichen Sinne macht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat jetzt entschieden, dass auch fest überdachte Terrassen von der Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS erfasst sind und damit nicht der Beitragspflicht unterliegen. Dabei stützt er sich maßgeblich auf den Wortlaut von § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS, der Balkone, Loggien und Terrassen als Gebäudeteile ansieht, die jenseits der Gebäudefluchtlinie außer Ansatz bleiben. Der Entscheidung des BayVGH lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass eine Beitragspflicht von fest überdachten Terrassen und Balkonen generell unzulässig ist. Die Gemeinden können also im Rahmen ihres Satzungsrechtes anderweitige Regelungen treffen, z. B. durch Hinzufügen eines klarstellenden Zusatzes.

Da sich die bisherige Rechtsprechung und Kommentarmeinung darüber einig waren, dass überdachte Terrassen als unselbständige Gebäudeteile der Beitragspflicht unterliegen und unter dem Aspekt der Beitragsgerechtigkeit, empfiehlt die Verwaltung die Beitragspflicht von überdachten Terrassen in den Satzungen klarzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt daher die bisher geltende Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS-WAS und BGS-EWS durch folgenden Zusatz zu erweitern: „Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.“

Der Absatz 2 in seiner bisherigen Form und mit dem neuen Satz 6.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

Seit November 2016 dürfen nur noch Kaltwasserzähler eingebaut werden, die den Vorgaben einer EU-Richtlinie entsprechen. Die bisherigen Wasserzähler mit Nenndurchfluss („Qn“) mussten spätestens nach Ablauf der Eichperiode (5 Jahre) durch Wasserzähler mit Dauerdurchfluss („Q3“) ersetzt werden. Die in § 9 a) Abs. 3 BGS-WAS angegebenen Grundgebühren für Wasserzähler mit Nenndurchfluss können daher aus der BGS ersatzlos gestrichen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des § 5 Abs. 2 BGS-EWS und des § 5 Abs. 2 BGS-WAS um den Satz „Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen“. Gleichzeitig wird § 9 a) Abs. 3 BGS-WAS ersatzlos gestrichen. Die BGS-EWS und BGS-WAS treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzungen zur EWS und zur WAS vom 01.10.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

8. Neue Hebesätze Grundsteuer A und B zum 01.01.2025

Sachverhalt:

Wer Eigentum besitzt, muss in Deutschland eine Realsteuer, die Grundsteuer, an die Kommunen entrichten. Unterschieden wird zwischen Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Grundsteuer B für bebaute oder bebaubare Grundstücke.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 die bisherige Einheitsbewertung für verfassungswidrig erklärt. Bemängelt wurde vor allem, dass die Werte veraltet sind und deshalb die einzelnen Grundsteuerzahlerinnen und -zahler ungleich behandelt werden. Daraufhin beschloss der Bundesgesetzgeber im November 2019 ein Bundesgesetz zur Reform der Grundsteuer. Es enthält eine Öffnungsklausel für die Bundesländer für landesgesetzliche Grundsteuerregelungen. Hiervon hat der Freistaat Bayern Gebrauch gemacht und das Bayerische Grundsteuergesetz vom 10. Dezember 2021 erlassen. Dieses beinhaltet einen rein flächenbezogenen Ansatz für die Bemessung der Grundsteuer ohne Berücksichtigung von Lage und Baujahr und führt zu neuen Grundsteuermessbeträgen. Dazu mussten die Immobilieneigentümer für all ihre Grundstücke, Häuser und Wohnungen Grundsteuererklärungen abgeben, aus denen die neuen Messeträge vom Finanzamt

berechnet wurden. Durch die Umstellung von einem wertabhängigen auf ein wertunabhängiges System kann es zu starken Verschiebungen in der Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen kommen. Die Gemeinden haben hierauf keinen Einfluss. Dieses Gesetz gilt für die Berechnung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025.

Die individuelle Höhe der Grundsteuer setzt sich aus zwei Faktoren zusammen: Grundsteuermessbetrag × Hebesatz der Gemeinde = Grundsteuer. Die Daten für die Grundsteuermessbeträge liefert das Finanzamt den Kommunen. Basis sind die Angaben der Steuerpflichtigen, die im Rahmen der Grundsteuererklärungen abzugeben waren. Der Hebesatz wird von der jeweiligen Kommune festgelegt. Vom Bund und Land wurde zugesagt, dass die Grundsteuerreform insgesamt aufkommensneutral sein soll. Aufkommensneutral bedeutet, dass die Gemeinden nach der Umsetzung des neuen Grundsteuerrechts in etwa die gleichen Grundsteuereinnahmen verzeichnen können, als bisher.

Für den einzelnen Grundstückseigentümer bedeutet dies nicht, dass er bei gleichem Hebesatz der Gemeinde, auch die gleiche Grundsteuer wie bisher bezahlt. Hier werden sich aufgrund der neuen Berechnungsmethode Verschiebungen ergeben, manche zahlen mehr und manche zahlen weniger als vorher.

Ein Vergleich der vom Finanzamt übermittelten Datensätze hat teilweise erhebliche Abweichungen zwischen alten und neuen Messbeträgen ergeben. Diese Abweichungen sind teils dem geänderten Recht, teils wohl falsch ausgefüllten Erklärungen geschuldet. Während nach altem Recht das Grundvermögen überwiegend auf Basis des fortgeschriebenen Mietwerts zum Stichtag 01.01.1964 besteuert wurde, hat sich das Besteuerungssystem nun hin zu einem Flächenmodell entwickelt.

Fehlerhafte Erklärungen werden im Nachhinein wohl durch das Finanzamt noch korrigiert werden müssen. Diesbezügliche Änderungen können vom Grundstückseigentümer nur beim Finanzamt beantragt werden. Aufgrund der großen Anzahl der durch das Finanzamt zu überprüfende Objekte ist davon auszugehen, dass diese Änderungen nicht rechtzeitig vor Bekanntgabe und Fälligkeit der neuen Grundsteuerbescheide umgesetzt werden können. Die Gemeinden sind an die derzeit vorliegenden Grundlagenbescheide (Messbescheide) gebunden.

Fakt ist jedoch, dass die bisherigen Grundsteuerbescheide kraft Gesetzes ihre Gültigkeit zum 01. Januar 2025 verlieren, weshalb alle Steuerpflichtige neue Bescheide erhalten müssen.

Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatung durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch der Haushalt später beschlossen wird und die erste Fälligkeit der Grundsteuer auf den 15. Februar 2025 fällt sowie die Erstellung und Versendung der Bescheide einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es notwendig, bereits jetzt eine gesonderte Hebesatzsatzung zu beschließen. Die bisherigen Grundsteuerhebesätze verlieren gem. § 25 Abs. 2 GrStG mit dem Ende des Jahres 2024 ihre Wirksamkeit, sodass es erforderlich ist, noch in diesem Jahr neue Hebesätze für die Grundsteuer ab dem 1.1.25 zu beschließen. Ansonsten hat die Gemeinde keine wirksame Rechtsgrundlage zum Versand der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025. D.h. auch wenn die Hebesätze der Höhe nach gleichbleiben sollen, ist es für die Grundsteuer ab 2025 notwendig, diese „neu“ zu beschließen. Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtssichere Grundsteuerbescheide bekanntzugeben.

Es ist zu erwarten, dass nach dem Versand der „neuen“ Grundsteuerbescheide durch die Gemeinden zahlreiche Änderungsanträge eingehen werden. Diese Änderungen könnten die aktuellen Zahlen nochmals stark beeinflussen, weshalb eine sichere und präzise Berechnung des Hebesatzes, welcher zu einer Aufkommensneutralität führen würde, derzeit nicht möglich ist.

Auch ist es schwierig bis unmöglich, prozentual zu ermitteln, wie viele Messbescheide vom Finanzamt aufgrund fehlender Erklärungen und Aufarbeitung von Rückständen noch fehlen bzw. an die Gemeinden noch nicht verschickt wurden, da z.B. das Wohnhaus eines landwirtschaftlichen Betriebes künftig unter die Grundsteuer B fällt und folglich ein „neuer Fall“ bzw. ein neues Akten-

zeichen entsteht, kann man auch nicht eine Auswertung über die Anzahl der Grundsteuerfälle den Veranlagungsstand ermitteln.

Aus Sicht der Kämmerei stellt ein Messbetragsvergleich 2024/2025 noch die einzig vernünftige Möglichkeit zur Entscheidungsfindung über die Festlegung des künftigen Hebesatzes dar. Ein Vergleich der Summen der Messbeträge aus den Grundsteuern A und B für die Jahr 2024 mit 2025 zeigt, dass die Gemeinde hier ein leichtes Minus von ca. **650 €** zu verzeichnen hat. Insofern wäre eine Erhöhung des Hebesatzes zum jetzigen Zeitpunkt aus finanzwirtschaftlicher Sicht nicht zwingend erforderlich. Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten sollte aber auch von einer Senkung der Hebesätze abgesehen werden.

Aus diesem Grund wird durch die Kämmerei empfohlen, die Hebesätze für die Realsteuern der **Gemeinde Moosach** nachfolgend wie bisher festzusetzen.

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	310 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	310 v. H.
3. Gewerbesteuer	310 v. H.

Beschluss:

Der Gemeinderat Moosach beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung. Der 1. Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Hebesatzsatzung beauftragt.

In Bezug auf die Grundsteuereinnahmen soll das Jahr 2025 abgewartet werden. Der Gemeinderat wird im Zuge der Haushaltsvorberatungen 2026 die Grundsteuer neu bewerten und gegebenenfalls eine Hebesatzänderung zum 01.01.2026 beschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

9. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Feuerwehren

Sachverhalt:

Mit dieser Thematik hat sich der Gemeinderat bereits befasst und die Verwaltung mit der Ausarbeitung der Satzung beauftragt.

Prinzipiell gilt, dass der Art. 28 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) die Gemeinden zum Kostenersatz nach Einsätzen ermächtigt. Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft und Einnahmebeschaffung (Art. 61, 62 GO) verpflichten die Gemeinden grundsätzlich, Kostenersatz geltend zu machen. Die fehlenden Abrechnungen von Feuerwehreinsätzen werden von der überörtlichen Rechnungsprüfung beanstandet. Entgegen der grundsätzlichen Abrechnungsermächtigung durch das BayFwG besteht die Möglichkeit der Pauschalierung von Kosten durch eine Kostensatzung. Hierzu wird zur eigentlichen Kostensatzung eine Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Verzeichnis der Pauschalsätze) hinzugefügt. Somit wäre ein Kostenersatz für Sach- und Personalaufwendungen nach Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und anderen Unfällen aufgrund der Satzung und nicht nur nach dem BayFwG möglich. Dies würde eine schnellere, einfachere und rechtssichere Abrechnung der Einsatzkosten ermöglichen. Oftmals handelt es sich um Schäden, bei denen für die Kosten die Versicherung aufkommt. Eine Abrechnung auf der Grundlage einer Kostensatzung wird mittlerweile von den meisten Versicherungen anerkannt. Eine Abrechnung der Aufwendungen rein nach dem BayFwG stellt sich hingegen nach wie vor als schwierig heraus. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG sieht allerdings vor, von einer Kostenerhebung abzusehen, wenn sie „der Billigkeit widersprechen würde“. Die ist nach der VollzBekBayFwG der Fall, wenn sich die Zahlung auf den Kostenschuldner äußerst belastend bzw. existenzbedrohend auswirken würde

oder sonstige persönliche Härten, wie z.B. familiäres Leid, vorliegen. Gem. dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bleibt das gesetzliche Ermessen auch nach Satzungserlass bestehen (GK 2004, 226). Maßnahmen z.B. zur Menschenrettung bei Verkehrsunfällen sind kostenfrei. Hierbei wird die Abrechnung um die Zeit für die Menschenrettung gekürzt. Eine Brandbekämpfung ist ohnehin kostenfrei. Kostenschuldner ist der Unfallverursacher, der Fahrzeughalter (Empfehlung BayGT) bzw. wer zur Beseitigung der Gefahr verpflichtet war (Beispiele: Straßenbauamt als Straßenbaulastträger bei einer Ölspur auf der Staatsstraße – wenn Verursacher nicht ermittelt werden kann).

Die eigentliche Satzung wurde - angelehnt an die Mustersatzung vom Bayerischen Gemeindetag – vom Amt „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ in der VG Glonn erstellt. Die Berechnung der Pauschalen für die Anlage zur Satzung würde durch die Kämmerei (gem. Muster BayGT) durchgeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Moosach beschließt die vorliegende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren samt der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Verzeichnis der Pauschalsätze).

Der 1. Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

10. Termine Gemeinderatssitzung 2025

Sachverhalt:

Folgende Terminvorschläge für die Gemeinderatssitzungen 2025 wurden in der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2024 an das Gremium verteilt:

Dienstag, 28.01.2025
Dienstag, 25.02.2025
Dienstag, 25.03.2025
Dienstag, 29.04.2025
Dienstag, 27.05.2025
Dienstag, 24.06.2025
Dienstag, 29.07.2025
Dienstag, 30.09.2025
Dienstag, 28.10.2025
Dienstag, 25.11.2025
Dienstag, 16.12.2025

Die Termine sind so gewählt, dass keine Sitzung in den Ferien stattfindet.

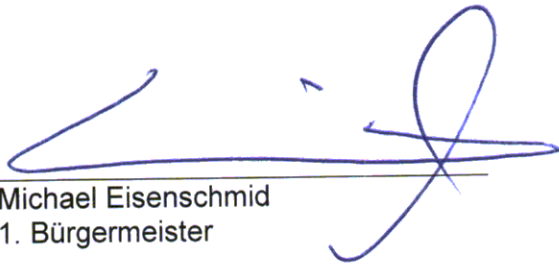
Bürgermeister Eisenschmid bat die vorgeschlagenen Termine mit den persönlichen Terminen abzugleichen und in der heutigen Sitzung zu besprechen.

Änderungswünsche hat es vorerst nicht gegeben.

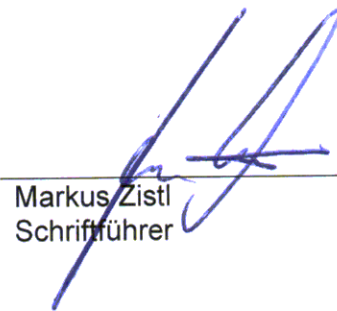
11. Anfragen

Sachverhalt:

Anfragen aus dem Gremium hat es nicht gegeben.



Michael Eisenschmid
1. Bürgermeister



Markus Zistl
Schriftführer